



- (3) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als 1 Monat ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf die Zahlung der in Abs. 1 festgelegten Aufwandsentschädigung. Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, so wird die Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.
- (4) Im Falle der Verhinderung einer der in Abs. 1 genannten Personen für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 1 Monat erhält der Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung bis zu derjenigen des Vertretenen (Erholungsurlaub bleibt außer Betracht).

Erhält der Vertreter bereits eine Aufwandsentschädigung nach Abs. 1, beträgt die Entschädigung als Vertreter zusätzlich nur 50 vom Hundert der Aufwandsentschädigung des Vertretenen.

## **§ 2 Fälligkeit**

Die Aufwandsentschädigung ist jeweils am 05. des Monats für den vorangegangenen Monat zur Zahlung fällig.

## **§ 3 Verdienstauffall**

- (1) Neben der Aufwandsentschädigung besteht Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalles. Bei Nichtselbständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstauffall ersetzt. Selbständig Tätigen wird der Verdienstauffall durch Gewährung eines Pauschalbetrages von 13,00 Euro je Stunde ersetzt.
- (2) Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- (3) Verdienstauffall wird nicht gewährt für Tätigkeiten an Sonn- und Feiertagen sowie werktags nach 17:00 Uhr. Für Schichtarbeiter gilt eine Sonderregelung.

## **§ 4 Fahrkostenersatz**

- (1) Als Ausgleich für Dienstreisen wird auf Antrag Reisekostenvergütung nach Reisekostenstufe B des Bundesreisekostengesetzes gewährt.
- (2) Fahrtkosten werden nur in Ausnahmefällen auf Antrag unter Nachweis der tatsächlichen Kosten erstattet.

## **§ 5 Bereitschaftsgeld**

- (1) Einsatzkräfte der Ortsfeuerwehr Aschersleben/Stadt erhalten Bereitschaftsgeld für die Zeit, in der sie laut Bereitschaftsplan eingeteilt und anwesend sind.
- (2) Der Bereitschaftsplan ist halbjährlich zu erstellen.
- (3) Das Bereitschaftsgeld wird für Wochenenden für die Zeit von Freitagabend 18:00 Uhr bis Montag früh 06:00 Uhr sowie für Feiertage für die Zeit von 00:00 – 24:00 Uhr gezahlt. Die Vergütung beträgt 2,00 Euro je Stunde. An Feiertagen wird je Stunde für die Zeit von 00:00 – 24:00 Uhr ein Zuschlag von 100 % gewährt.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Aufwandsentschädigungssatzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Aschersleben vom 28.11.2001 außer Kraft.

Aschersleben, den 05.05.2004

Michelmann  
Oberbürgermeister

Dienstsigel

# **Satzung zur 1. Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Aschersleben**

**Aufgrund der §§ 6, 33 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. 10. 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zur Zeit geltenden Fassung sowie § 10 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. 06. 2001 (GVBl. LSA S. 190) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 04.05.2005 folgende Satzung zur 1. Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Aschersleben beschlossen:**

## **§ 1 Änderungen**

§ 1 Abs. 1 Buchstabe b der Aufwandsentschädigungssatzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Aschersleben vom 05. 05. 2004 erhält folgenden Wortlaut:

„b) Stufe 2 Ortsfeuerwehr Winnigen  
Ortsfeuerwehr Klein Schierstedt“.

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 04. 03. 2005 in Kraft.

Aschersleben, den 04.05.2005

Michelmann  
Oberbürgermeister

Dienstsiegel

# **Satzung zur 2. Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Aschersleben**

**Aufgrund der §§ 6, 33 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. 10. 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zur Zeit geltenden Fassung sowie § 10 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. 06. 2001 (GVBl. LSA S. 190) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 03.05.2006 folgende Satzung beschlossen:**

## **§ 1 Änderungen**

§ 1 Abs. 1 Buchstabe b der Aufwandsentschädigungssatzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Aschersleben vom 05. 05. 2004 in der Fassung der Satzung zur 1. Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Aschersleben vom 04. 05. 2005 enthält folgenden Wortlaut:

„b) Stufe 2 Ortsfeuerwehr Winnigen  
Ortsfeuerwehr Klein Schierstedt  
Ortsfeuerwehr Wilsleben.“

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 24. 02. 2006 in Kraft.

Aschersleben, den 03.05.2006

Michelmann  
Oberbürgermeister

Dienstsiegel

# **Satzung zur 3. Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Aschersleben**

Aufgrund der §§ 6, 33 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. 10. 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zur Zeit geltenden Fassung sowie § 10 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. 06. 2001 (GVBl. LSA S. 190) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 26.03.2008 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Änderungen**

1. § 1 Abs. 1 Buchstabe b der Aufwandsentschädigungssatzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Aschersleben vom 05. 05. 2004 in der Fassung der Satzung zur 2. Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Aschersleben vom 03. 05. 2006 erhält folgenden Wortlaut:

„b)       Stufe 2           1. Ortsfeuerwehr Winingen  
                                  2. Ortsfeuerwehr Klein Schierstedt  
                                  3. Ortsfeuerwehr Wilsleben  
                                  4. Ortsfeuerwehr Drohndorf  
                                  5. Ortsfeuerwehr Freckleben  
                                  6. Ortsfeuerwehr Mehringen.“

2. § 3 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:

„Verdienstausfall wird Montags- Freitags in der Zeit von 06:00 Uhr bis 17:00 Uhr gewährt. Der Verdienstausfall wird ab dem Zeitpunkt der Alarmierung berechnet. Für Schichtarbeiter gilt eine Sonderregelung.“

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. 01. 2008 in Kraft.

Aschersleben, den 26.03.2008

Michelmann  
Oberbürgermeister

Dienstsiegel

# **Satzung zur 4. Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Aschersleben**

Aufgrund der §§ 6, 33 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. 10. 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zur Zeit geltenden Fassung sowie § 10 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. 06. 2001 (GVBl. LSA S. 190) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 25.03.2009 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Änderungen**

1. § 1 Abs. 1 Buchstabe b der Aufwandsentschädigungssatzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Aschersleben vom 05. 05. 2004 in der Fassung der Satzung zur 3. Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Aschersleben vom 26. 03. 2008 erhält folgenden Wortlaut:

- |     |         |                                    |
|-----|---------|------------------------------------|
| „b) | Stufe 2 | 1. Ortsfeuerwehr Winnigen          |
|     |         | 2. Ortsfeuerwehr Klein Schierstedt |
|     |         | 3. Ortsfeuerwehr Wilsleben         |
|     |         | 4. Ortsfeuerwehr Drohndorf         |
|     |         | 5. Ortsfeuerwehr Freckleben        |
|     |         | 6. Ortsfeuerwehr Mehringen         |
|     |         | 7. Ortsfeuerwehr Groß Schierstedt  |
|     |         | 8. Ortsfeuerwehr Schackenthal      |
|     |         | 9. Ortsfeuerwehr Westdorf          |
|     |         | 10. Ortsfeuerwehr Neu Königsau.“   |

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. 01. 2009 in Kraft.

Aschersleben, den 25.03.2009

Michelmann  
Oberbürgermeister

Dienstsiegel

# **Satzung zur 5. Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Aschersleben**

Aufgrund der §§ 6, 33 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. 10. 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zur Zeit geltenden Fassung sowie § 10 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. 06. 2001 (GVBl. LSA S. 190) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 01.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Änderungen**

1. § 1 Abs. 1 Buchstabe b der Aufwandsentschädigungssatzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Aschersleben vom 05. 05. 2004 in der Fassung der Satzung zur 4. Änderung der Aufwandsschädigungssatzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Aschersleben vom 25.03.2009 erhält folgenden Wortlaut:

- |     |         |                                    |
|-----|---------|------------------------------------|
| „b) | Stufe 2 | 1. Ortsfeuerwehr Drohndorf         |
|     |         | 2. Ortsfeuerwehr Freckleben        |
|     |         | 3. Ortsfeuerwehr Groß Schierstedt  |
|     |         | 4. Ortsfeuerwehr Klein Schierstedt |
|     |         | 5. Ortsfeuerwehr Mehringen         |
|     |         | 6. Ortsfeuerwehr Neu Königsau      |
|     |         | 7. Ortsfeuerwehr Schackenthal      |
|     |         | 8. Ortsfeuerwehr Schackstedt       |
|     |         | 9. Ortsfeuerwehr Westdorf          |
|     |         | 10. Ortsfeuerwehr Wilsleben        |
|     |         | 11. Ortsfeuerwehr Winnigen.“       |

## **§ 2 Inkrafttreten**

Die Ziffer 1 der Satzung tritt rückwirkend zum 01. 01. 2010 in Kraft.

Aschersleben, den 02.12.2010

Michelmann  
Oberbürgermeister

Dienstsiegel